

Deckungsvermerke für das Haushaltsjahr 2021

Ergebnishaushalt

Für den Ergebnishaushalt gelten mit Ausnahme der Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50, 51 und tlw. 56) und der Ehrenamtsförderung die Regelungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 GemHVO, d. h. die Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilhaushalte.

Zusätzlich werden gem. § 16 Abs. 2 GemHVO folgende Deckungskreise eingerichtet:

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontengruppen 50 und 51, Konto 5614) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 99). Zu diesem Deckungskreis zählen auch die Personalkostenzuschüsse des Landes bzw. Kreises für Kindertagesstätten (Konto 36501-41443000) und die Erträge aus den Auflösungen der Rückstellungen im Personalbereich (Konten 46614000 bis 46614900).

Die Aufwendungen für die Ehrenamtsförderung werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt (Deckungskreis 98). Im Haushaltsjahr 2021 ist vorgesehen, für die Ehrenamtsförderung 100.000 € zur Verfügung zu stellen. Nähere Regelungen enthalten die „Richtlinien zur nachhaltigen Sicherung des Ehrenamtes und ehrenamtlicher Tätigkeit in der Stadt Ingelheim am Rhein vom 14. Juni 2010“. Die Ehrenamtsförderung ist im Produkt 61101 zentral veranschlagt. Der Aufwand für die Ehrenamtsförderung soll aber in den Produkten verbucht werden, denen er sachlich zurechenbar ist. Auch diese dann noch einzurichtenden Produkt-Sachkonten werden in den Deckungskreis einbezogen. Außerdem werden gemäß § 16 Abs. 4 GemHVO die Ansätze für ordentliche Auszahlungen für die Ehrenamtsförderung zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit für die Ehrenamtsförderung für einseitig deckungsfähig erklärt.

Außerdem können Mehrerträge in den Deckungskreisen zur Deckung von Mehraufwendungen im Deckungskreis herangezogen werden, § 15 Abs. 2 GemHVO.

Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Produktes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, § 16 Abs. 3 Satz 1 GemHVO.

Die Verpflichtungsermächtigungen innerhalb eines Produktes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, § 16 Abs. 3 Satz 2 GemHVO.

Zusätzlich werden folgende Auszahlungsansätze für Investitionen produkt- und teilhaushaltüberschreitend für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

Maßnahme Neuer Markt

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Maßnahme-Nr	Auszahlungs-Konto	Bezeichnung
17	27301	09600000	273001	78590000	Neugestaltung Neuer Markt; Bau Weiterbildungszentrum und Musikschule einschl. Tiefgaragenanteil und anteilige Abbruchkosten
15	28101	09600000	281010	78590000	Neugestaltung Neuer Markt; Bau Veranstaltungshalle einschließlich Tiefgaragenanteil und anteilige Abbruchkosten
11	54101	09600000	541531	78590000	Neugestaltung Neuer Markt; Platz –und Grünanlagegestaltung

Maßnahme Neubau Bürgerhaus Großwinternheim; Freianlagen

Teilhaushalt	Produkt	Konto	Maßnahme-Nr	Auszahlungs-Konto	Bezeichnung
11	54101	09600000	541960	78590000	Neubau Bürgerhaus Großwinternheim; Parkplatz
11	54101	09600000	541961	78590000	Neubau Bürgerhaus Großwinternheim; Bürgerplatz
18	11412	09600000	114051	78590000	Neubau Bürgerhaus Großwinternheim; Freianlagen (für KiTa)

Regelungen für Ergebnis- und Finanzhaushalt

Von der Deckungsfähigkeit darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit bei dem deckungspflichtigen Ansatz **nach Erreichen des ihn durch bezweckten Erfolges** voraussichtlich eine Ersparnis eintritt; die Inanspruchnahme darf nicht zu einer späteren überplanmäßigen Ausgabe beim deckungspflichtigen Ansatz führen.